



Gebührenordnung der Gemeinde Felben-Wellhausen 2005

vom 15. Dezember 2004

Inhaltsübersicht

I.	I. Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1	Grundsatz	2
Art. 2	Begriffe	2
Art. 3	Bemessung	2
Art. 4	Haftung	2
Art. 5	Erlass, Stundung	2
Art. 6	Vorschuss	2
II.	Spezielle Gebühren	3
Art. 7	Entscheide, Bewilligungen und Genehmigungen	3
Art. 8	Kanzleigeühren	3
Art. 9	Feuerschutzamt	3
Art. 10	Ordnungsdienste	3
Art. 11	Fürsorgeamt	3
Art. 12	Vormundschaftsbehörde	3
Art. 13	Bestattungswesen	3
Art. 14	Gebührenreglement	3
Art. 15	Gebühren anderer Hoheitsträger	3
III.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	4
Art. 16	Inkrafttreten	4
Art. 17	Aufhebung bisherigen Rechtes	4
Art. 18	Zeitliche Geltung	4

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Behörden und Verwaltung der Gemeinde Felben-Wellhausen erheben nach Massgabe dieser Ordnung Verfahrens- und Kanzleigebühren, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen. Ausserdem werden Barauslagen in Rechnung gestellt.

² Die Gebühren fallen in die Gemeindekasse, sofern sie nach übergeordnetem Recht nicht dem Staat abzuliefern sind.

³ Der Gemeinderat regelt das Weitere in einem separaten Gebührenreglement.

Art. 2 Begriffe

¹ Verfahrensgebühren werden namentlich für Entscheide und Hoheitsakte erhoben.

² Kanzleigebühren können für Aufwand in Rechnung gestellt werden, beispielsweise für Akteneinsicht, Registerauszüge oder schriftliche Auskünfte, sofern der Leistungsempfänger keine Verfahrensgebühren zu entrichten hat.

³ Barauslagen umfassen insbesondere Kosten für Experten, Übersetzer, Auskunftspersonen oder Zeugen.

Art. 3 Bemessung

¹ Sind Gebühren innerhalb eines Rahmens festzulegen, bemessen sie sich nach dem Aufwand und der Bedeutung der Sache.

² Bei besonders grossem Aufwand kann der Rahmen überschritten werden. Der Ansatz ist in diesem Fall zu begründen.

Art. 4 Haftung

Für Gebühren und Barauslagen haften die Beteiligten solidarisch.

Art. 5 Erlass, Stundung

¹ Liegen Verhältnisse vor, bei denen die Bezahlung der Gebühr unmöglich ist oder zur grossen Härte wird, kann der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin einen gänzlichen oder teilweisen Erlass oder Stundung gewähren.

² Als Erlassgründe gelten insbesondere Unterstützungsbedürftigkeit oder andauernde finanzielle Notlage zufolge Erwerbsunfähigkeit, Krankheit, Arbeitslosigkeit und dergleichen.

³ Stundung kann bewilligt werden, sofern der Gebührenpflichtige vorübergehend in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist.

Art. 6 Vorschuss

¹ Es kann ein Vorschuss in der mutmasslichen Höhe der Gebühren oder der Barauslagen verlangt werden.

² Wird der Vorschuss nicht geleistet, kann die Behandlung des Geschäfts bis zur Zahlung verweigert werden.

II. Spezielle Gebühren

Art. 7 Entscheide, Bewilligungen und Genehmigungen

Soweit nicht anders bestimmt, legt der Gemeinderat die Verfahrensgebühren im Rahmen von Fr. 50.- bis Fr. 300.- im Einzelfall fest.

Art. 8 Kanzleigebühren

Die Kanzleigebühren, insbesondere für Auskünfte, Beglaubigungen, Mahnungen, Drucksachen oder Fotokopien werden vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 9 Feuerschutzamt

¹ Die Gebühren für Bewilligungen des Feuerschutzamtes betragen grundsätzlich 2 Promille der Baukosten, mindestens jedoch Fr. 50.- und höchstens Fr. 250.-.

² Die Kosten der Feuerungskontrolle sowie die Verkaufsbewilligungsgebühr für Feuerwerk werden vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 10 Ordnungsdienste

Die Entschädigung für Ordnungsdienste der Gemeinde erfolgt nach Aufwand gemäss einem vom Gemeinderat bestimmten Stundenansatz.

Art. 11 Fürsorgeamt

In Fürsorgegeschäften werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

Art. 12 Vormundschaftsbehörde

Die vormundschaftlichen Organe erheben für ihre Tätigkeit und diejenigen ihrer Hilfsorgane Gebühren. Die Ansätze werden vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 13 Bestattungswesen

¹ Bei Urnenbeisetzungen werden für eine Grabplatte an der Urnenwand die der Gemeinde entstehenden Kosten zuzüglich Barauslagen, insbesondere für die Inschrift, erhoben.

² Die Gebühr für einen Grabplatz für ausserhalb der Gemeinde wohnhafte Personen beträgt Fr. 1'500.- bei einer Erdbestattung und Fr. 1'000.- bei einer Urnenbestattung.

Art. 14 Gebührenreglement

¹ Der Gemeinderat legt die einzelnen Ansätze gemäss dem in dieser Ordnung vorgegebenen Rahmen in einem von ihm zu erlassenden Gebührenreglement fest.

² Im Gebührenreglement werden zudem die Ansätze für alle weiteren von der Gemeinde zu erhebenden Gebühren wie beispielsweise für die Entsorgung festgelegt.

³ Der Gemeinderat kann die Gebühren der Geldwert- und Kostenentwicklung anpassen.

Art. 15 Gebühren anderer Hoheitsträger

Gebühren anderer Hoheitsträger, insbesondere des Kantons oder des Bundes, werden nach den zuständigen Erlassen erhoben und in dieser Gebührenordnung sowie im Gebührenreglement des Gemeinderates nicht erfasst.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt nach Genehmigung der Gemeindeversammlung von Felben-Wellhausen auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Art. 17 Aufhebung bisherigen Rechtes

Mit dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung wird das Gebührenreglement der Einheitsgemeinde Felben-Wellhausen vom 20. Juni 1994 mit allen von der Gemeindeversammlung beschlossenen Änderungen aufgehoben.

Art. 18 Zeitliche Geltung

¹ Bis zum Inkrafttreten dieser Gebührenordnung sowie des gemeinderätlichen Gebührenreglementes gelten die Ansätze des Gebührenreglementes der Einheitsgemeinde Felben-Wellhausen vom 20. Juni 1994 mit allen von der Gemeindeversammlung beschlossenen Änderungen.

² Auf Verfahren, welche vor dem Inkrafttreten der neuen Gebührenordnung sowie des gemeinderätlichen Gebührenreglementes hängig waren, sind die Ansätze des Gebührenreglementes der Einheitsgemeinde Felben-Wellhausen vom 20. Juni 1994 mit allen von der Gemeindeversammlung beschlossenen Änderungen anzuwenden.

Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Felben-Wellhausen am 15. Dezember 2004 genehmigt:

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber: